

STATUTEN

DES BADMINTON CLUB BUSTELBACH



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen Badminton Club Bustelbach-Stein (nachfolgend BCB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4332 Stein AG.

Art. 2 Der Verein bezweckt

- allen Mitgliedern die Ausübung des Badmintonsports zu ermöglichen.
- Förderung und Verbreitung des Badmintonsports.
- Pflege der Kameradschaft.
- eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und gezielte Förderung der Kinder und Jugendlichen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen, aufgenommen werden. Es wird unterschieden zwischen:

- **Aktivmitglied:**
Sie beteiligen sich an allen Aktivitäten des BCB. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und haben ihr 18. Lebensjahr vollendet.
- **Juniorenmitglied:**
Sie beteiligen sich bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur an den Trainings und ausserordentlichen Anlässen, danach an allen Aktivitäten des BCB. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- **Passivmitglied:**
Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie beteiligen sich nur an ausserordentlichen Anlässen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- **Ehrenmitglied:**
Sie werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Mit der Ernennung sollen Mitglieder geehrt werden, welche sich in überdurchschnittlichem Mass für den BCB eingesetzt haben. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Neue Mitglieder können dem Verein jederzeit schriftlich mit dem Anmeldeformular beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich (Oktober) eingefordert. Gesuche um Fristverlängerung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Vereinseintritt während des laufenden Vereinsjahres wird der Beitrag jeweils pro rata temporis (vierteljährlich) erhoben.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall / Auflösung der juristischen Person

Austritte sind jederzeit möglich und schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Für die angebrochene Periode (April-September/Oktober-März) ist der halbjährliche Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7 Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss begründet sein. Es kann Rekurs eingereicht werden, welcher an der nächsten Generalversammlung behandelt wird. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den kann der Vorstand automatisch vom Verein ausschliessen.

Art. 8 Die persönliche Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Art. 9 Jeglicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MITTEL

Art. 10 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, welcher an der Generalversammlung festgelegt wird. Die Aktivmitglieder bezahlen den höchsten Beitrag. Die Juniorenmitglieder einen höheren als die Passivmitglieder.

Art. 11 Die amtierenden Vorstandmitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 12 Lizenz- und Turniergebühren sind von den Mitgliedern selbst zu bezahlen.

IV. ORGANISATION

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revision

Art. 14 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet somit jeweils am 31. März.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) wird vom Vorstand einberufen, in der Regel im April nach dem abgeschlossenen Vereinsjahr.

Die Einberufung zur GV erfolgt brieflich oder per E-Mail mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum mit der aktuellen Traktandenliste.

Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Mitglieder, welche unentschuldigt der GV fernbleiben, bezahlen einen Unkostenbeitrag von CHF 20.- in die Vereinskasse.

Art. 16 Der GV stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten und die Wahl der Revisoren.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren, welche durch die Generalversammlung gewählt wurden.
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 7.
- Abänderung der Statuten.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Art. 17 Vorsitzender der GV ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 18 Jede statutengemäss einberufene GV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Jedes Mitglied hat das Recht Traktandenanträge und Anträge zu einzelnen Traktanden in schriftlicher Form bis 14 Tage vor der Generalversammlung zu stellen.

Art. 20 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

B. VORSTAND

Art. 21 Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sowie sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz und Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Kompetenzsumme beträgt CHF 1'000.- pro Jahr. Ausgeschlossen ist das an der Generalversammlung genehmigte Jahresbudget. Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Im Vorstand sind folgende ständige Ressorts vertreten:

Präsidium, Aktuar (Vizepräsidium), Kassier.

Die Zuteilung der Ressorts erfolgt mit Ausnahme des Präsidenten unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand führt eine Aufgabenliste. Verwandte und Anverwandte können nicht gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn:

- Präsident + 1 weiteres Vorstandsmitglied,
(bei 3 Vorstandsmitgliedern)
- Präsident oder Vize-Präsident + 2 weitere Vorstandsmitglieder,
(bei 4-5 Vorstandsmitgliedern)
- Präsident oder Vize-Präsident + 3 weitere Vorstandsmitglieder
(bei 6+ Vorstandsmitgliedern)

anwesend sind.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.

Der Präsident führt eine Einzelunterschrift. Bei Bankgeschäften sind der Kassier und der Präsident autorisiert.

Der Vorstand führt Protokoll über seine Sitzungen und die GV.

C. REVISION

Art. 22 Die 2 Revisoren überprüfen alljährlich das Kassawesen und legen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung vor. In Ausnahmefällen darf die Revision von einem Revisor durchgeführt werden.

Die Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nach Unterbruch von 1 Amtsperiode (2 Jahre) wieder möglich.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Die GV kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern eine dreivierteil Mehrheit erzielt wird.

Das Vereinsvermögen wird der UNICEF gespendet.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 24 Die Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 28. April 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

4332 Stein, 28. April 2017

Für den Verein
Badminton Club Bustelbach-Stein

Der Präsident

Roman Bringolf

Der Vizepräsident

Oliver Meier